

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2009

Geschäftszahl

2007/09/0105

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0101 E 26. Februar 2009 RS 1

Stammrechtssatz

Liegt bei Überschreitung der Landeshöchstzahl auch nur eine der in § 4 Abs. 1, 3 oder 6 (Z. 1-6) AuslBG genannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Beschäftigungsbewilligung zu versagen.